

Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

**Thema: Gesetz zur Einführung eines Beauftragten für den Polizeivollzugsdienst
im Freistaat Sachsen**

Dresden, 11.04.2018



Unterzeichner: André Barth
Datum: 11.04.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Beauftragten für den Polizeivollzugsdienst im Freistaat Sachsen

A. Zielsetzung

Den Beamten des Polizeivollzugsdienstes soll ein unabhängiger Ansprechpartner zur Seite gestellt, und sie sollen in ihrem schweren Dienst im Interesse aller Bürger gestärkt werden. Ferner soll sich das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgern und Polizei verbessern.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Beauftragten für den Polizeivollzugsdienst wird einerseits eine Vertrauensperson für alle Beamten des Polizeivollzugsdienstes geschaffen. Beamte, die sich selbst unangemessen behandelt fühlen oder Fehlentwicklungen bzw. Missstände im Polizeivollzugsdienst beobachten, sollen sich ohne Einhaltung des Dienstweges und unter Wahrung der Vertraulichkeit mit einer Eingabe an ihn wenden können. Andererseits soll sich jeder Bürger mit einer Beschwerde an ihn wenden können, der die eigene Betroffenheit von einem persönlichen Fehlverhalten einzelner Beamter des Polizeivollzugsdienstes oder einer rechtswidrigen vollzugspolizeilichen Maßnahme behauptet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Kosten entstehen einmalig mit der Einrichtung des Amtes des Beauftragten für den Polizeivollzugsdienstes mitsamt der erforderlichen Infrastruktur. Dauerhafte Kosten entstehen vor allem in Form von Vergütungszahlungen an den Beauftragten für den Polizeivollzugsdienst und seine Mitarbeiter.

E. Zuständigkeit

Innenausschuss

Gesetz zur Einführung eines Beauftragten für den Polizeivollzugsdienst im Freistaat Sachsen

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz über den Beauftragten für den Polizeivollzugsdienst im Freistaat Sachsen

Inhaltsübersicht

- § 1 Aufgabe und Stellung
- § 2 Wahl und Amtszeit
- § 3 Rechtsstellung
- § 4 Amtshilfe
- § 5 Eingaben
- § 6 Beschwerden
- § 7 Form und Frist
- § 8 Befugnisse
- § 9 Grenzen des Prüfungsrechts
- § 10 Abschluss des Verfahrens
- § 11 Bericht

§ 1

Aufgabe und Stellung

- (1) Der Beauftragte für den Polizeivollzugsdienst (Polizeibeauftragter) hat die Aufgabe, sich mit Vorgängen zu befassen, die aus dem inneren Bereich des Polizeivollzugsdienstes an ihn herangetragen werden. Er berät, vermittelt auf Wunsch bei internen Konflikten und festigt die Beamten in ihrem Dienst.
- (2) Der Polizeibeauftragte stärkt das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgern und Polizeivollzugsdienst. Er unterstützt die Bürger im Dialog mit dem Polizeivollzugsdienst und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird.
- (3) Der Polizeibeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2

Wahl und Amtszeit

- (1) Der Landtag wählt den Polizeibeauftragten in geheimer Wahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Aussprache findet nicht statt.

(2) Jede Landtagsfraktion hat das Recht, einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. Wählbar ist, wer die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit erfüllt. Angehörige des Polizeivollzugsdienstes sind nicht wählbar.

(3) Die Amtszeit des Polizeibeauftragten beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Präsident des Landtages ernennt den Polizeibeauftragten zum Beamten auf Zeit. Mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses endet auch die Funktion als Polizeibeauftragter.

§ 3 Rechtsstellung

(1) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Polizeibeauftragte ohne seine Zustimmung nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Sächsischen Landtages abberufen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Richter auf Lebenszeit die Entlassung aus dem Dienst rechtfertigen.

(2) Der Polizeibeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages, soweit seine Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird. Für die Erfüllung seiner Aufgaben ist ihm die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Polizeibeauftragten. Die Mitarbeiter können, falls sie mit der beabsichtigten Maßnahme nicht einverstanden sind, nur im Einvernehmen mit dem Polizeibeauftragten versetzt oder abgeordnet werden. Der Polizeibeauftragte ist Vorgesetzter seiner Mitarbeiter. Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Polizeibeauftragten und seiner Mitarbeiter ist der Präsident des Landtages.

(3) Der Präsident des Landtages bestimmt im Einvernehmen mit dem Polizeibeauftragten dessen Stellvertreter.

(4) Bei Gesetzesvorhaben mit Bezug zum Polizeivollzugsdienst ist der Polizeibeauftragte anzuhören.

(5) Der Polizeibeauftragte und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort.

(6) Der Polizeibeauftragte und seine Mitarbeiter dürfen, soweit sie zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, nur mit Genehmigung des Präsidenten des Landtages als Zeugen aussagen.

(7) Abreden, die durch dieses Gesetz begründete Rechte und Pflichten des Polizeibeauftragten abändern, sind unwirksam.

(8) Der Polizeibeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts-

oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Polizeivollzugsbedienstete, die noch nicht im Ruhestand sind, können nicht Polizeibeauftragte sein.

§ 4 Amtshilfe

Die Staatsregierung, alle Behörden des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, haben dem Polizeibeauftragten auf Ersuchen Amtshilfe zu leisten.

§ 5 Eingaben

Jeder Beamte des Polizeivollzugsdienstes hat das Recht, sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar an den Polizeibeauftragten zu wenden, wenn er sich vorschriftswidrig beziehungsweise unangemessen behandelt sieht oder Fehlentwicklungen beziehungsweise Missstände beobachtet. Wegen der Tatsache der Anrufung des Polizeibeauftragten darf er nicht dienstlich gemäßregelt oder benachteiligt werden.

§ 6 Beschwerden

Jeder hat das Recht, sich mittels einer Beschwerde an den Polizeibeauftragten zu wenden, wenn er sich von einer rechtswidrigen polizeilichen Maßnahme betroffen sieht.

§ 7 Form und Frist

(1) Eingaben und Beschwerden bedürfen der Schriftform. Sie müssen Namen und Anschrift der einreichenden Person sowie eine Begründung enthalten. Ersucht diese ausdrücklich um Geheimhaltung ihres Namens, so ist der Polizeibeauftragte hierzu verpflichtet, solange und soweit die einreichende Person nicht ihr Einverständnis mit der Offenlegung erklärt.

(2) Anonyme Eingaben und Beschwerden oder solche, deren Urheber nicht erkennbar ist, werden nicht bearbeitet.

(3) Die Beschwerde muss binnen dreier Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe, mit der eine eigene vorschriftswidrige beziehungsweise unangemessene Behandlung gerügt wird, im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 8 Befugnisse

(1) Der Polizeibeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde oder Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn

1. bei verständiger Würdigung der Eingabe eine vorschriftswidrige beziehungsweise unangemessene Behandlung oder das Vorliegen eines Missstandes zumindest möglich erscheint;
2. bei verständiger Würdigung der Beschwerde eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des Betroffenen zumindest möglich erscheint.

(2) Sieht der Polizeibeauftragte keinen hinreichenden Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, so teilt er dies dem Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Zur sachlichen Prüfung kann der Polizeibeauftragte von dem fachlich zuständigen Staatsminister Auskunft verlangen. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen. Dem von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeibeamten sowie dem Leiter der betroffenen Polizeidienststelle ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Eine Stellungnahme nach Absatz 3 Satz 3 darf nur verweigert werden, wenn

1. man sich mit der Auskunft selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde,
2. ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung besteht oder
3. zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen.

Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Vorgesetzten. Ein zwingender Geheimhaltungsgrund liegt nur vor, wenn die durch das Bekanntwerden seines Inhalts eintretenden Nachteile das Interesse an der Sachverhaltsaufklärung offensichtlich überwiegen. Die Entscheidung hierüber trifft der fachlich zuständige Staatsminister.

(5) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist der betroffene Polizeibeamte zu belehren, dass es ihm freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises sind der Polizeibeauftragte und der unmittelbare Dienstvorgesetzte

(6) Sachverhalte außerhalb seines gesetzlichen Aufgabenbereichs, die ihm im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit bekannt werden, kann der Polizeibeauftragte mit Einwilligung der einreichenden Person an die jeweils zuständigen Stellen weiterleiten.

§ 9 Grenzen des Prüfungsrechts

Der Polizeibeauftragte sieht von der Prüfung einer Eingabe oder Beschwerde ab, wenn der zugrunde liegende Sachverhalt bereits Gegenstand eines dienstrechtlichen Disziplinarverfahrens ist oder war.

§ 10

Abschluss des Verfahrens

(1) Der Polizeibeauftragte hat in jeder Phase des Verfahrens auf eine einvernehmliche Erledigung hinzuwirken. Hierzu kann er Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der Polizeibeauftragte der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig und der Beschwerdeführer dadurch in seinen Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten oder ein innerdienstlicher Missstand vorliegt, so teilt er dies dem fachlich zuständigen Staatsminister mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme. Dies gilt nicht, solange die einreichende Person einer Eingabe oder Beschwerde damit nicht einverstanden ist.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung der einreichenden Person der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist der einreichenden Person und dem fachlich zuständigen Staatsministerium unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 11

Bericht

Der Polizeibeauftragte erstattet dem Landtag jährlich Bericht über seine Tätigkeit.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

In der Besoldungsgruppe B 2 der Anlage 2 (zu § 24 Absatz 1) des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 4. Juli 2017 (SächsGVBl. S. 348) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Abteilungsdirektor“ ein Zeilenumbruch und die Wörter „Beauftragter für den Polizeivollzugsdienst (Polizeibeauftragter)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen

In § 12 Absatz 1 Satz 4 des Archivgesetzes für den Freistaat Sachsen vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch das Gesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. 2014 S. 2) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Datenschutzbeauftragten“ die Wörter „und des Beauftragten für den Polizeivollzugsdienst (Polizeibeauftragter)“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes

In § 1 Absatz 2 des Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. April 2017 (SächsGVBl. S. 242) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Landtages“ ein Komma sowie die Wörter „den Beauftragten für den Polizeivollzugsdienst (Polizeibeauftragter)“ eingefügt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemein:

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird ein Beauftragter für den Polizeivollzugsdienst (Polizeibeauftragter) geschaffen. Er hat die Funktion eines Ansprechpartners sowohl für die Bürger als auch für die Beamten des Polizeivollzugsdienstes.

Die Einrichtung des Polizeibeauftragten soll das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürger und Polizei im Sinne des „Die Polizei, Dein Freund und Helfer“ stärken. Zugleich soll für Polizeivollzugsbedienstete eine Anlaufstelle geschaffen werden, an die sie sich ohne Einhaltung des Dienstweges vertraulich wenden können, ohne irgendwelche beruflichen Nachteile befürchten zu müssen.

Der Polizeibeauftragte für den Polizeivollzugsdienst ist keine zusätzliche Disziplinarbehörde.

Vielmehr soll er in jeder Phase des Verfahrens auf eine einvernehmliche Einigung hinwirken. Eine Weiterleitung an das zuständige Ministerium bzw. die für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens zuständige Stelle erfolgt bei Annahme rechtswidrigen Polizeiverhaltens nur dann, wenn die die Eingabe oder Beschwerde einreichende Person damit einverstanden ist. Niemand, der sich an den Polizeibeauftragten wendet, muss also befürchten, dass aufgrund seiner Initiative Dritte mit negativen Konsequenzen zu rechnen haben, die er nicht wünscht.

Der Polizeibeauftragte hat die Befugnis, vom zuständigen Fachminister Auskünfte einzuholen. Staatsregierung und Behörden leisten ihm Amtshilfe.

B. Im Besonderen

I. Zu Artikel 1

Gesetz über den Beauftragten für den Polizeivollzugsdienst im Freistaat Sachsen

1. Zu § 1

Die Vorschrift umschreibt die grundlegenden Aufgaben und die unabhängige Stellung des Polizeibeauftragten.

2. Zu § 2

Hier geht es um Modalitäten der Wahl, die Voraussetzungen der Wählbarkeit, die Dauer der Amtszeit und seinen Status als Beamter auf Zeit.

3. Zu § 3

Die Regelung betrifft die Einzelheiten der Rechtsstellung des Polizeibeauftragten. Hervorzuheben ist, dass er weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden

Körperschaft des Bundes oder eines Landes noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören darf. Ferner darf er neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören. Hierdurch soll seine absolute Unabhängigkeit gewährleistet werden.

4. Zu § 4

Staatsregierung und Behörden sind auf Ersuchen zur Amtshilfe verpflichtet.

5. Zu §§ 5 bis 7

Die Bestimmungen regeln im Einzelnen, auf welche Weise, in welcher Form und binnen welcher Frist sich Bürger und Polizeivollzugsbeamte an den Polizeibeauftragten wenden können.

6. Zu §§ 8 und 9

Einzelheiten und Grenzen der Befugnisse sind hier dargestellt. Besonders wichtig ist der Vorrang von Disziplinarverfahren nach § 9. Sie schließen eine Beschäftigung des Polizeibeauftragten mit dem zugrunde liegenden Sachverhalt aus, gleich ob sie noch laufen oder ob sie bereits abgeschlossen sind. Hierdurch wird noch mal betont, dass der Polizeibeauftragte weder eine weitere Disziplinarbehörde noch eine Behörde zur Überprüfung von Disziplinarentscheidungen ist.

7. Zu § 10

Die Vorschrift unterstreicht die Hauptaufgabe des Polizeibeauftragten, nämlich ein Verfahren nach Möglichkeit einer einvernehmlichen Erledigung zuzuführen. Weiter akzentuiert sie die Rolle der eine Eingabe oder Beschwerde einreichenden Person als Herrin des Verfahrens. Nur mit ihrem Einverständnis darf der zuständige Fachminister durch den Polizeibeauftragten informiert werden, wenn dieser zu der Auffassung gelangt ist, dass ein innerdienstliches Fehlverhalten oder ein innerdienstliche Missstand vorliegt. Zudem ist die Zuleitung eines Vorgangs an die für ein Straf- oder Disziplinarverfahren zuständige Stelle nur mit Einwilligung der einreichenden Person möglich. Der eine Beschwerde einreichende Bürger und der eine Eingabe einreichende Polizeibeamte sollen auf das erste Ziel einer einvernehmlichen Lösung vertrauen dürfen. Müssten sie damit rechnen, dass Angelegenheiten gegen ihren Willen für Dritte zu strafrechtlichen oder dienstrechtlichen Konsequenzen führen, so könnte dies sie davon abhalten, sich an den Polizeibeauftragten zu wenden. Dies liefe aber dem grundsätzlichen Ziel dieses Gesetzes zuwider.

8. Zu § 11

Der Polizeibeauftragte wird vom Landtag gewählt und ist diesem selbstverständlich über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Selbstverständlich hat er den Tätigkeitsbericht in einer allgemeinen Form so abzufassen, dass er nicht gegen das Verschwiegenheitsgebot nach § 3 Absatz 6 verstößt.

II. Zu Artikel 2

Der Polizeibeauftragte erhält aufgrund dieser Bestimmung eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe B 2.

III. Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält eine notwendige Ergänzung des Archivgesetzes dergestalt, dass für Unterlagen des Polizeibeauftragten dasselbe gelten soll wie für solche des Datenschutzbeauftragten.

IV. Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält eine notwendige Ergänzung des Verwaltungsorganisationsgesetzes zur Klarstellung, dass der Polizeibeauftragte wie u. a. auch der Datenschutzbeauftragte nicht darunter fällt.

V. Zu Artikel 5

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.